

Telefon: 0 233-39847
Telefax: 0 233-39810

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Bezirksinspektion Süd
KVR-I/33-BI-Sued

Zeitliche Beschränkung des Gastronomiebetriebes am DAV Kletterzentrum Thalkirchen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02214 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 25.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13687

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 07.01.19

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 25.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass für den/die Gastronomiebetrieb/e am DAV-Kletterzentrum Thalkirchen die jeweiligen Betriebszeiten auf 22.00 Uhr beschränkt werden sollen.

Zu diesem Anliegen kann mitgeteilt werden, dass sich am/beim DAV-Kletterzentrum Thalkirchen drei Gastronomiebetriebe befinden.

Im DAV-Kletterzentrum in der Thalkirchner Str. 207 wird die Gaststätte „bella Vista“ als Schank- und Speisewirtschaft in einer Sportstätte mit gesetzlicher Sperrzeit für die Gasträume sowie einer Betriebszeit bis 24.00 Uhr für die Dachterrasse betrieben.

Direkt daneben wird auf der Bezirkssportanlage, Thalkirchner Str. 209, die Gaststätte „Arena“ als Schank- und Speisewirtschaft in einer Sportstätte mit gesetzlicher Sperrzeit für die Gasträume und einer Betriebszeit bis 23.00 Uhr für die Terrasse betrieben.

Im Anwesen Thalkirchner Str. 211 wird die Gaststätte „Tennisclub Thalkirchen“ als Vereinsgaststätte mit gesetzlicher Sperrzeit für die Gasträume sowie auch für die Terasse betrieben.

Die gesetzliche Sperrzeit beginnt in Bayern um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr

Lärmbeschwerden über die drei Gaststätten liegen dem Kreisverwaltungsreferat derzeit keine vor. Lediglich im Jahr 2016 kam es zu einem Polizeieinsatz auf dem Gelände der Bezirkssportanlage, wovon die Gaststätte „Arena“ laut Mitteilung der zuständigen Polizeiinspektion 15 aber nicht betroffen war.

Eine Sperrzeitverlängerung (Verkürzung der Betriebszeit), auf welche die Bürgerversammlungs-Empfehlung abzielt, könnte seitens des Kreisverwaltungsreferats nur dann angeordnet werden, wenn von dem Betrieb der Gaststätte schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks, des Nachbargrundstücks oder der Allgemeinheit ausgehen. Bei derartigen Maßnahmen hat das Kreisverwaltungsreferat aber immer auch den Bestandsschutz der Gaststätte und den Vertrauensschutz Ihres Betriebsinhabers im Rahmen der gesetzlich geschützten Gewerbefreiheit zu beachten und die Konsequenzen für sämtliche berührten Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen.

Nachdem die o.g. Voraussetzungen für eine Sperrzeitverlängerung aktuell bei keiner der drei betroffenen Gaststätten vorliegen, kann das Kreisverwaltungsreferat derzeit nicht im Sinne der Bürgerversammlungsempfehlung tätig werden.

Es wird jedoch die Empfehlung abgegeben, im Falle auftretender Beeinträchtigungen durch die betroffenen Gaststätten, umgehend die örtliche Polizeiinspektion einzuschalten und auch die Bezirksinspektion Süd darüber zu informieren. Denn wenn nachweislich begründete Beschwerden über einen gewissen Zeitraum vorliegen, besteht die Möglichkeit zu behördlichem Einschreiten.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit dem folgenden Ergebnis Kenntnis genommen:
Eine Verlängerung der Sperrzeit ist bei keiner der drei betroffenen Gaststätten derzeit rechtlich möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02214 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/33

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24